



# Hausordnung „Kunstsammlungen Chemnitz“

## Präambel

Die Hausordnung dient dazu, Ihnen den Besuch unserer Museen so angenehm wie möglich zu machen. Die Hausordnung ist für alle Besucher:innen verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes erkennen Sie unsere Regelungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen an.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für die
- Kunstsammlungen am Theaterplatz, Theaterplatz 1, 09111 Chemnitz
  - Museum Gunzenhauser, Stollberger Straße 2, 09111 Chemnitz
  - Schloßbergmuseum Chemnitz, Schloßberg 12, 09113 Chemnitz
  - Henry van de Velde Museum in der Villa Esche, Parkstraße 58, 09120 Chemnitz
  - Burg Rabenstein, Oberfrohaer Straße 149, 09117 Chemnitz
  - Karl Schmidt-Rottluff Haus, Limbacher Straße 382, 09116 Chemnitz

als Museen der Stadt Chemnitz. Für die übrigen Dienstgebäude der Kunstsammlungen Chemnitz ist die Hausordnung sinngemäß anzuwenden.

## § 2 Zugang und öffentlicher Besucherverkehr

- (1) Zugang zum Museum/Dienstgebäude haben neben den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung alle Besuchende zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen und Angebote der Kunstsammlungen Chemnitz.
- (2) Das Museum ist nach den veröffentlichten Öffnungszeiten für den Besucher:innenverkehr geöffnet. Das Gebäude kann für Veranstaltungen zusätzlich geöffnet werden. Ein unbegründeter Aufenthalt für Besucher:innen außerhalb dieser Bestimmungen ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

## § 3 Nutzungsbestimmungen

- (1) Alle Personen im Gebäude verhalten sich gegenseitig respekt- und rücksichtsvoll.
- (2) Die jeweils gesondert veröffentlichten Regelungen zum Infektionsschutz sind Bestandteil dieser Hausordnung und entsprechend einzuhalten.
- (3) Das Berühren von Kunstwerken und Vitrinen ist untersagt. Bitte wahren Sie mindestens 50 cm Abstand zu den Exponaten.
- (4) Es ist nicht gestattet, Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenführhunde oder Assistenzhunde). Für andere Hunde sind die dafür eingerichteten Anleinmöglichkeiten vor dem Gebäude zu nutzen. Das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Segways und ähnlichen Gegenständen ist nicht gestattet, ausgenommen Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen. Schwere Überbekleidung sowie sperrige Gegenstände wie Rucksäcke, Schirme, Wanderstöcke, Sportgeräte, Koffer und größere Taschen (größer als A4) dürfen nicht in die Ausstellungen mitgenommen werden, sondern müssen in Schließfächern verstaut werden. Kleidungsstücke dürfen nicht über dem Arm durch die Museen getragen werden. Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal.
- (5) Beim Betreten des Gebäudes ist das Mitführen von privaten Waffen oder sonstigen Gegenständen, Substanzen oder Materialien, die zur Verletzung bzw. Gefährdung von Personen oder zur Beschädigung bzw. Gefährdung von Sachen führen können, verboten. Aus Sicherheitsgründen können Taschen sowie aus medizinischen Gründen mitgeführtes Equipment und Bekleidung durch das Sicherheitspersonal oder durch andere dazu Beauftragte auf ihren Inhalt hin anlassbezogen kontrolliert und gekennzeichnet werden.
- (6) Alle Räumlichkeiten inklusive Inventar sind pfleglich zu behandeln. Kunstwerke, Geräte und Einrichtungsgegenstände sind Eigentum der Stadt Chemnitz und dürfen nicht mitgenommen werden. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
- (7) Im Museum/Dienstgebäude besteht Rauchverbot, einschließlich elektronischer Zigaretten. In den Ausstellungsräumen darf nicht gegessen oder getrunken werden. Auch das Mitführen und der Genuss von Alkohol und Drogen sind untersagt. Lediglich im Bereich der Museumscafés sowie im Rahmen von Veranstaltungen der Museen ist der Genuss von Alkohol zulässig. Der Gebrauch von Kerzen und anderen offenen Feuern ist ebenfalls nicht gestattet.

(8) Foto- und Filmaufnahmen dürfen in der Regel in den Ausstellungsräumen der Museen für private, nicht kommerzielle Nutzung erfolgen. Soweit dies nicht zulässig ist, sind die Objekte gekennzeichnet. Die Nutzung von Blitz, Stativ und Selfie Sticks ist in den Museen untersagt. Ein Mindestabstand von 50 cm zu den Werken ist dabei einzuhalten. Diese Genehmigung gilt nicht für Rechte Dritter.

(9) Im Museum ist die Äußerung und Verbreitung von verfassungsfeindlichen Inhalten untersagt.

## § 4 Junge Besucher

Wir freuen uns besonders über unsere jüngsten Besucher und bitten die Begleitperson darauf zu achten, dass die Sicherheit der Ausstellungsobjekte nicht gefährdet und Rücksicht auf die anderen Besucher genommen wird. Kindern ist der Zutritt bis zum vollendeten 12. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Das Rennen und Herumtoben ist nicht gestattet. Aus Sicherheitsgründen behalten wir uns vor, den Zugang mit Kinderwagen zu regulieren.

## § 5 Brandschutz und Alarmierung

Bei Ertönen eines Dauertones der Sirene bzw. Glocke oder einer Aufforderung über die Hausrufanlage ist das Museum/Dienstgebäude sofort zu verlassen. In diesem Fall erfolgt keine Herausgabe der Garderobe. Der Aufzug darf im Brandfall nicht benutzt werden. Die Flucht- und Rettungswege im Dienstgebäude sind entsprechend ausgewiesen. Den Anweisungen vom Wachpersonal und Brandschutz Helfern ist bis zum Eintreten der Feuerwehr Folge zu leisten.

## § 6 Fundsachen

Fundgegenstände sind bitte an der Museumskasse abzugeben.

## § 7 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht umfasst die Befugnis, zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Museumsbetriebes, verhältnismäßige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Museum/Dienstgebäude zu ergreifen, dazu zählen auch der Hausverweis und das Hausverbot.
- (2) Inhaber des Hausrechts ist der Oberbürgermeister. Die Ausübung des Hausrechts kann auf weitere Personen übertragen werden. Zur Ausübung und Durchsetzung des Hausrechts befugt ist die Generaldirektion der Kunstsammlungen Chemnitz sowie deren beauftragte Mitarbeiter:innen und das Sicherheitspersonal.
- (3) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Hausordnung kann durch den zur Ausübung und Durchsetzung des Hausrechts Befugten ein schriftliches Hausverbot erteilt sowie bei entstandenen Schäden der Verursacher ersatzpflichtig gemacht werden.
- (4) Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung festgestellt wird und der zur Ausübung und Durchsetzung des Hausrechts Befugte nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, hat jeder städtische Bedienstete sowie die Mitarbeiter des Objektschutzes das Recht, den Störer **unverzüglich** und ohne Erstattung des Eintrittspreises des Museums/Dienstgebäudes zu verweisen.
- (5) Gewaltandrohungen bzw. – anwendungen, Beleidigungen, verfassungsfeindliche und verunglimpfende Äußerungen jedweder Art werden zur Anzeige gebracht.

## § 8 Haftung

Das Betreten des Museums/Dienstgebäudes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Chemnitz haftet nur für Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten bzw. Beauftragten verursacht werden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 9 In-Kraft-Treten

Die Hausordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Chemnitz, den

gez.  
Dr. Florence Thurmes  
Generaldirektorin  
Kunstsammlungen Chemnitz